Evaluationsordnung der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 02. April 2007

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 2 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms – Universität Münster (AB Uni 3/2002) und des § 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW. S. 474) sowie der Evaluationsordnung für die wissenschaftlichen Einheiten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (§ 15) hat die Medizinische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Evaluationsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung (EvO) gilt für die Medizinische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2 Zuständigkeit, Gegenstand und Ziele der Evaluation

- (1) Die Evaluation dient der Analyse und Bewertung der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 und § 7 des Hochschulgesetzes insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der besonderen Berücksichtigung der Bedürfnisse der behinderten Studierenden und Beschäftigten zum Zwecke der Sicherung und Verbesserung ihrer Qualität in den wissenschaftlichen Einheiten der Medizinischen Fakultät an der Westfälischen Wilhelms-Universität (im Folgenden Evaluationseinheiten genannt).
- (2) Die Evaluationseinheiten des UKM / der Medizinischen Fakultät sind im Wesentlichen die Kliniken, Institute sowie andere strukturelle Einheiten der Fakultät. Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 1. Die Evaluation wird auf der Ebene der Evaluationseinheiten durchgeführt. Grundlegende Änderungen bedürfen der Abstimmung mit dem Lenkungsausschuss Evaluation der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
- Mit der Evaluation sollen Stärken und Schwächen in den Evaluationseinheiten herausgearbeitet werden. Es werden konkrete Anregungen zur Weiterentwicklung des Forschungs- und Lehrprofils, der Organisationsstrukturen und der Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gegeben und in Zielvereinbarungen festgeschrieben. Die Evaluationseinheiten erhalten auf diese Weise eine fundierte Standortbestimmung ihres eigenen Leistungsstandards und können dadurch Qualitätsmängel erkennen und beheben. Die Evaluation

soll außerdem dazu beitragen, die internen Selbstkontrollmechanismen zu stärken und so zu systematischen Strategien der Qualitätssicherung und – entwicklung zu kommen, die in Zielvereinbarungen festgelegt werden. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch eine nachhaltige Entwicklung der Kommunikation innerhalb der Evaluationseinheit sowie des Fachbereichs. Die bei der Evaluation gewonnenen Informationen können unter anderem der internen und externen Rechenschaftslegung dienen.

- (4) Analyse und Bewertung werden durch das Dekanat der Medizinischen Fakultät durchgeführt. Alle Gruppen der Evaluationseinheiten werden am Evaluationsprozess beteiligt und sind zur Mitarbeit verbindlich verpflichtet. Zur parametergesteuerten Bemessung des Zuführungsbetrages nimmt die Medizinische Fakultät an der landesweiten, externen Vergleichsanalyse aller Medizinischen Fakultäten des Landes Nordrhein-Westfalens teil (s. Anlage 2).
- (5) Die Evaluation der Forschung zielt darauf ab,
 - a) Forschungsprofile und -schwerpunkte herauszuarbeiten und zu bewerten,
 - b) Stärken und Schwächen der evaluierten Evaluationseinheit herauszuarbeiten,
 - vergleiche zwischen den evaluierten Parametern (Drittmittel, Publikationen) zu ermöglichen und zu bewerten,
 - d) Vergleiche zwischen den Evaluationseinheiten zu ermöglichen,
 - e) Vergleiche zwischen der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität und anderen Medizinischen Fakultäten bundesweit zu ermöglichen und durchzuführen,
 - f) die interne Organisationsstruktur und Forschungsförderung zu überprüfen,
 - g) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu bewerten.

In dem Evaluationsverfahren gemäß § 7 liegt der Schwerpunkt der internen Forschungsevaluation auf der Sammlung, Bereitstellung und Aufarbeitung aller einschlägigen Daten und Materialien (z.B. Publikationslisten, Drittmittel, Lehre, Strukturpläne, Forschungsberichte etc.). Die externe Bewertung dieser Dokumentationen zu den Forschungsleistungen sowie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erfolgt durch die "Ständige Konferenz der Dekane und Prodekane der Medizinischen Fakultäten in NRW" unter Einbeziehung der Expertenkommission zur Beurteilung der Forschungs- und Lehrleistung in NRW und der Medizinischen Fakultät anhand der jeweils gültigen Beschlusslage. Die für die Bewertung durch das Ministerium bzw. durch die Medizinische Fakultät herangezogenen Vorgehensweisen können sich gegebenenfalls unterscheiden.

- (6) Die Evaluation von Lehre und Studium ist darauf gerichtet,
 - a) den Studienbetrieb transparent zu machen,
 - b) die Studieninhalte, die Studienabläufe und den Studienerfolg auf der Basis der jeweils bundesweit geltenden Gegenstandskataloge zu bewerten,
 - c) die inhaltliche und didaktische Qualität der Lehre und die Betreuung der Studierenden zu überprüfen,
 - d) die Studienberatung in der Evaluationseinheit sowie die Beratung durch die zentrale Studienberatung zu bewerten,

e) die räumlichen Verhältnisse, die technische Ausstattung sowie die Verfügbarkeit von Lehrmitteln zu überprüfen,

f) die Zufriedenheit der Studierenden mit Lehrorganisation, Lehrangebot und

Betreuung zu erfassen,

g) die Verbindung zwischen Lehre und Forschung (z.B. gebundene Personalkapazität in der Lehre, Bedeutung der Forschungsschwerpunkte für die Konzeption der Lehre) zu analysieren und zu bewerten.

h) Die Evaluation von Lehre und Studium soll die Akkreditierung von Studien-

gängen unterstützen.

Die nach der Studienordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen aller hauptamtlich Lehrenden werden regelmäßig einer studentischen Veranstaltungskritik unterzogen (vgl. § 8).

Das Evaluationsverfahren wird kontinuierlich und begleitend zu allen curricularen Lehrveranstaltungen durchgeführt. Die Evaluation von Lehre und Studium basiert auf der Sammlung, Bereitstellung und Auswertung aller einschlägigen Daten unter Beachtung des Datenschutzgesetzes (Anonymität der Erfassung). Alle Studenten sind zur Teilnahme an der studentischen Veranstaltungskritik gemäß § 8 als Bestandteil der studentischen Ausbildung verpflichtet. Die Auswertung der Evaluation erfolgt abgestimmt auf die Struktureinheiten der Lehre (Semester, Module, Querschnittsfächer) entsprechend der jeweils geltenden Approbationsordnung. Die Evaluation der Lehre ist auch Bestandteil des externen, landesweiten Vergleiches der Medizinischen Fakultäten Nordrhein-Westfalens.

Die Ergebnisse des kontinuierlichen Evaluationsverfahrens von Forschung (7)und Lehre werden in einem Evaluationsbericht zusammengeführt. Dieser wird alle 5 Jahre erstellt.

§ 3 Evaluationseinheiten

- Die Evaluationseinheiten werden von der Medizinischen Fakultät und dem (1) Dekanat definiert. Im Zweifel entscheidet der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät.
- Die Evaluationseinheiten orientieren sich an den Lehr- und Forschungseinhei-(2)ten der Medizinischen Fakultät (Anlage 1). Änderungen bedürfen der Abstimmung mit dem Lenkungsausschuss Evaluation der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
- In der Regel werden Evaluationseinheiten gebildet, die eine Bewertung von (3)Forschung und Lehre im Zusammenhang ermöglichen. In Ausnahmefällen können auch Einheiten gebildet werden, die nur der Evaluation der Lehre dienen, insbesondere wenn dadurch die Akkreditierung interdisziplinärer oder "polyvalenter" Studiengänge unterstützt wird.

§ 4 Empirische Basis der Evaluation

- (1) Die empirische Basis der Evaluation bilden die Daten des Dekanates und der Verwaltung des UKM, die Ergebnisse von Befragungen der Studierenden und der Lehrenden zur Organisation des Studiums und der Lehre, die Ergebnisse der Befragungen der Studierenden zur Veranstaltungskritik, die Ergebnisse der Befragungen der Lehrenden zu ihren Forschungsaktivitäten sowie im Einzelfall Datenangaben der Evaluationseinheiten.
- (2) Zur Evaluation k\u00f6nnen auch Daten und Befragungsergebnisse ausw\u00e4rtiger Sachverst\u00e4ndiger oder externer Einrichtungen herangezogen werden.

§ 5 Verantwortlichkeit und Pflichten

- (1) Verantwortlich für die Evaluation ist die Medizinische Fakultät. Die Dekanin / der Dekan / das Dekanat überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Evaluationsverfahrens.
- (2) Die Mitwirkung an der Evaluation z\u00e4hlt zu den verbindlichen Pflichten aller in Lehre und Forschung T\u00e4tigen sowie aller Studierenden einer Evaluationseinheit.

§ 6 Evaluationszeitpunkt und Zyklen

- (1) Eine Evaluation erfolgt in der Regel jährlich. Über Abweichungen, die aufgrund von Akkreditierungsverfahren oder aus anderen Gründen sinnvoll sind, entscheidet die Medizinische Fakultät im Einvernehmen mit der internen Evaluationskommission auf der Basis der aktuellen Beschlusslage.
- (2) Die Evaluation von Forschung und Lehre einer Einheit erfolgt nach Möglichkeit synchron. Getrennte Evaluationen müssen so zeitnah durchgeführt werden, dass eine vergleichende Bewertung von Forschung und Lehre möglich bleibt.
- (3) Die Evaluationszeiträume einschließlich der zugrundezulegenden Datenbestände werden von der Medizinischen Fakultät in Abstimmung mit dem Dekanat festgelegt.
- (4) Der Evaluationsbericht zur Vorlage im Lenkungsausschuss Evaluation und im Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wird alle 5 Jahre von der internen Evaluationskommission verfasst (vgl. § 11).
- (5) Das Rektorat hat das Recht, die Evaluation zu initiieren.

§ 7 Evaluationsverfahren

- Das Evaluationsverfahren an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen (1) Wilhelms-Universität umfasst:
 - a) Drittmittel
 - b) Publikationen
 - c) Lehre
 - d) Weitere Parameter können von der Medizinischen Fakultät festgelegt werden. Die jeweiligen Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 2.
- Die grundlegenden Kriterien und Auswertungsmodalitäten werden von den (2)zuständigen Kommissionen (LSA und FWN) in Zusammenarbeit mit der internen Evaluationskommission vorgeschlagen und vom Fachbereichsrat verabschiedet. Sie bedürfen der Zustimmung des Lenkungsausschusses Evaluation der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
- Bei der Evaluation der Lehre sind die Studierenden in das Verfahren einzubin-(3)den und zu ihrer Einschätzung von Lehrveranstaltungen und Studiengängen zu befragen. Die Ergebnisse der Studentischen Veranstaltungskritik (vgl. § 8) sind Bestandteil der internen Evaluation.
- Verbindliche Vorgaben für den technischen Ablauf der Evaluation werden vom (4) Dekanat festgelegt.

§ 8 Studentische Veranstaltungskritik

- Alle Lehrveranstaltungen eines Studiengangs werden regelmäßig (in der Regel jedes Semester oder einmal pro Jahr) durch die Studierenden evaluiert (Studentische Veranstaltungskritik). Verantwortlich für die Durchführung ist die Studiendekanin / der Studiendekan der Medizinischen Fakultät.
- Die Fragebögen zur Studentischen Veranstaltungskritik enthalten verbindliche Kernfragen, die durch die LSA-Kommission festgelegt werden. Die evaluierte Einheit kann die Fragebögen durch zusätzliche Fragen erweitern. Die Einzelheiten werden durch die Beschlusslage bezüglich der Lehrevaluation in der Medizinischen Fakultät bestimmt.
- Die Ergebnisse der studentischen Veranstaltungskritik werden universitätsintern veröffentlicht.

§ 9 Interne Evaluationskommission

- Die Aufgaben der internen Evaluationskommission sind:
 - a) Mitwirkung bei der Definition von Evaluationskriterien
 - b) Erstellung des Evaluationsberichtes
 - c) Vorbereitung von Zielvereinbarungen

- (2) Die interne Evaluationskommission wird aus der Reihe der Kommissionsmitglieder der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FWN-Kommission) und der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten (LSA-Kommission) vom Fachbereichsrat gewählt. Beratende Mitglieder sind die Gleichstellungsbeauftragte, ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Personalrates sowie die Leitung der "Koordinierungsstelle Evaluation" des Dekanates.
- (3) Die interne Evaluationskommission setzt sich zusammen aus:
 - a) 5 Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren
 - b) 2 Mitgliedern aus der Gruppe der Assistenten
 - c) 2 Mitgliedern aus der Gruppe der Studenten
 - d) 3 beratenden Mitgliedern (s. Anlage 3)
- (4) Zu einzelnen Sitzungen der internen Evaluationskommissionen k\u00f6nnen weitere Mitglieder der Medizinischen Fakult\u00e4t eingeladen werden.
- (5) Bei Bedarf können zu einzelnen Fragen externe Sachverständige beratend zugeladen werden.
- (6) Die Mitglieder der internen Evaluationskommission haben das Recht, Mitglieder der Evaluationseinheiten vertraulich zu befragen und die Evaluationseinheiten nach Ankündigung zu besichtigen.
- (7) Die interne Evaluationskommission gibt der Medizinischen Fakultät Auskunft über ihre Arbeit. Die Dekanin / der Dekan / das Dekanat ist verantwortlich für die Arbeit der internen Evaluationskommission. Sie / er kann Einspruch erheben und Auflagen zum Prozedere und Zeitrahmen machen. Einspruch und Auflagen der Dekanin / des Dekans / des Dekanats kann der Fachbereichsrat aufheben.
- (8) Die interne Evaluationskommission nimmt im Falle von Einsprüchen von Evaluationseinheiten oder der Dekanin / des Dekans / des Dekanats gegen die Evaluationsergebnisse zu diesen Stellung. Die FWN- und LSA-Kommission sowie der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät haben dem Einspruch auf Begehren auch Gehör einzuräumen.

§ 10 Externe Evaluation

- (1) Die externe Evaluation wird durch den Vergleich Medizinischer Fakultäten des Landes NRW im Rahmen der parameter- und leistungsgesteuerten Zuführungsbemessung durchgeführt. Das Verfahren wird durch die Dekane der Medizinischen Fakultäten NRWs in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium festgelegt. Der Lenkungsausschuss Evaluation der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wird hierüber informiert.
- (2) Unbeschadet von Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 UV kann mit Zustimmung der Medizinischen Fakultät die externe Begutachtung der Forschung und der Lehre auch durch hochschulauswärtige Sachverständige erfolgen, die im Rahmen von Akkreditierungsverfahren vorgeschlagen wurden. Den betroffenen Evaluationseinheiten wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 11 Evaluationsbericht

- (1) Der interne Evaluationsbericht der Medizinischen Fakultät führt die Evaluation von Lehre und Forschung zusammen und bildet die Grundlage für zu treffende Zielvereinbarungen. Der Bericht wird durch den Fachbereichsrat beschlossen.
- (2) Der Evaluationsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Dekanin / dem Dekan, dem Dekanat, dem Fachbereichsrat, den Direktoren der evaluierten Evaluationseinheiten, dem Rektorat, der FWN- und LSA-Kommission, den ständigen Senatskommissionen KPPE, KFWN, KLSSI und den Gleichstellungsbeauftragten zugeleitet.

§ 12 Zielvereinbarungen

- (1) Auf der Grundlage der Evaluation der Medizinischen Fakultät werden Zielvereinbarungen zwischen der Evaluationseinheit und dem Dekanat über einzuleitende strukturelle Maßnahmen zur Verbesserung von Forschung und Lehre abgeschlossen.
- (2) Die interne Evaluationskommission überprüft in Zusammenarbeit mit der FWNund LSA-Kommission sowie der Kommission für Struktur und Entwicklung (SuE-Kommission) die Umsetzung der Zielvereinbarungen, bewerten den Erfolg der Maßnahmen und macht ggf. Vorschläge zu möglichen Konsequenzen.

§ 13 Veröffentlichung

- (1) Allen Instituten/Kliniken/Einrichtungen der Medizinischen Fakultät werden die Evaluationsergebnisse unter Beachtung des Datenschutzes zugänglich gemacht. Instituts-/Klinik- und Einrichtungs-spezifische Daten werden nur den jeweiligen Instituten/Kliniken/Einrichtungen bereitgestellt. Die Gesamtdaten der Evaluation aller Kliniken/Institute/Einrichtungen werden unter Wahrung des Datenschutzes allen evaluierten Einheiten zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Evaluationsbericht ist vertraulich und wird innerhalb der Medizinischen Fakultät veröffentlicht. Der Bericht wird dem Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Evaluationsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen ist vertraulich und ist unter Wahrung des Datenschutzes Grundlage für einen Bericht zur Veröffentlichung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. Januar 2007.

Münster, den 02. April 2007

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4) hiermit verkündet.

Münster, den 02. April 2007

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles